



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 7 (S. 203-206)**
Titel **Gesetz betreffend Unterstützungen an Schulgemeinden und Schulgenossen.**
Ordnungsnummer
Datum 15.12.1845

[S. 203] Der Große Rath,

in der Absicht, die Unterstützungen an Schulgemeinden und Schulgenossen den veränderten Verhältnissen entsprechend zu bestimmen, beschließt:

§. 1. Um den Schulgenossenschaften im Allgemeinen die Bestreitung ihrer gesetzlichen Leistungen an das Lehrereinkommen, da, wo die Verhältnisse es nothwendig machen, zu erleichtern, ist dem Regierungsrathe ein jährlicher Kredit von 20000 Frkn. zu Unterstützungen an dieselben eröffnet. Bei Ertheilung dieser Unterstützungen ist das Verhältniß der Schulgefälle und der sämtlichen Einnahmen der Schulkasse zu den Schulausgaben so wie die Steuerfähigkeit der Schulgenossen als maßgebend ins Auge zu fassen. Von einem allfälligen Ueberschuß dieser 20000 Frkn. können auch solchen Schulgenossen- // [S. 204] schaften Unterstützungen verabreicht werden, die sich durch freiwillige Leistungen für Aeufnung der Schulgüter und für Schulzwecke auszeichnen.

§. 2. Der Regierungsrath bestimmt diese Unterstützungen auf den Antrag des Erziehungsrathes, welcher zur Grundlage für denselben von jeder Schulgenossenschaft, die unterstützt zu werden wünscht, eine Uebersicht der ökonomischen Verhältnisse ihrer Schule einzieht. Diese Uebersichten werden in jedem Bezirke durch eine Kommission, bestehend aus zwei Mitgliedern der Bezirksschulpflege und einem Abgeordneten des Bezirksrathes, geprüft und begutachtet. Der Regierungsrath ist befugt, die Vertheilung dieser Unterstützungen auf drei Jahre hinaus zu beschließen.

§. 3. Schulgenossenschaften, die bei geringer Entfernung und unbeschwerlicher Kommunikation ihre Vereinigung mit andern Schulgenossenschaften verweigern, haben keinen Anspruch auf diese Unterstützungen des Staates. Der Regierungsrath entscheidet auf den Antrag des Erziehungsrathes über die Fälle, wo diese Bestimmung in Anwendung kommen soll.

§. 4. Zu Beiträgen an die Schullöhne und die Lehrmittel der Kinder unvermögliger, jedoch nicht almosengenössiger Eltern wird dem Regierungsrathe alljährlich ein Kredit von 8000 Frkn. eröffnet. Die Vertheilung dieser Beiträge geschieht auf ein Gutachten des Erziehungsrathes. Die Gemeindsschulpflegen erstatten hiefür die erforderlichen Berichte und Anträge durch die nach §. 2 aufzustellende Kom- // [S. 205] mission an den Erziehungsrath und empfangen durch die Bezirksschulpflege die den betreffenden Schulgenossen zuerkannte Unterstützung zur Vertheilung an dieselben. Von dieser Vertheilung legen sie dem Erziehungsrathe beim nächsten Gesuche um einen dießfälligen Staatsbeitrag eine genaue Uebersicht bei. Ein vom Regierungsrath zu



erlassendes Reglement soll die nähern Bestimmungen über die Eingaben der Gemeindsschulpflegen und die Ausmittlung der Beiträge enthalten.

§. 5. Beiträge an die aus dem Armengute der Gemeinden bezahlten Schullöhne und Lehrmittel wirklich almosengenössiger Kinder werden aus dem Kantonalarmenfond verabreicht.

§. 6. Dem Erziehungsrath wird alljährlich durch den Voranschlag ein Kredit von 2000 Frkn. zur Preisermäßigung der Lehrmittel bewilligt.

§. 7. Durch gegenwärtiges Gesetz, welches mit dem 1. Jenner 1846 in Kraft tritt, wird das Gesetz vom 26. Brachmonat 1839 aufgehoben.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

Zürich, den 15. Christmonat 1845.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. C. Bluntschli.

Der dritte Sekretär,

Gwaltet. // [S. 206]

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 20. Christmonat 1845.

Der Amtsbürgermeister,

Dr. J. Furrer.

Der erste Staatsschreiber,

Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/25.02.2016]